VERORDNUNG (EWG) Nr. 2546/80 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1980

zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2021/80 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1964/80 (4), ist eine Ausfertigung des Verarbeitungsvertrags vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zuständigen Stelle zuzuleiten.

Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse zu Beginn des Sommers 1980 hat sich die Kirschenernte im Vergleich zu den vorherigen Jahren verzögert. Daher konnte ein großer Teil der Verträge erst verhältnismäßig spät und innerhalb ziemlich kurzer Zeit abgeschlossen werden. Diese Verträge mußten generell rasch durchgeführt werden. Somit war es den betreffenden Verarbeitungsbetrieben nicht möglich, der zuständigen Stelle eine Ausfertigung der Verträge vor Lieferung der Erzeugnisse zu übermitteln. Um den Interessen dieser Verarbeitungsbetriebe Rechnung zu tragen, ist für das Wirtschaftsjahr 1980/81 unter bestimmten Bedingungen die Übermittlung dieser Verträge nach erfolgter Lieferung zuzulassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt :

„Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 können die für Kirschen abgeschlossenen Verträge jedoch auch nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der bezeichneten Stelle bis zum 31. Juli 1980 zugeleitet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Mai 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 191 vom 25. 7. 1980, S. 17.